



II- 436

der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode**REPUBLIK ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

21.474/11-IV2/76

161/AB

1976 -03- 31
zu 151J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

zu Zl. 151/J-NR/1976

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Blecha, Dr. Eypeltauer, Dr. Reinhart und Genossen vom 18.2.1976, Zl. 151/J-NR/1976, betreffend die Staatsanwaltschaft Wien, beantworte ich wie folgt:

I.

Im Amtsreich der Staatsanwaltschaft Wien, der größten staatsanwaltschaftlichen Behörde Österreichs, sind im Jahre 1975 mehr als 100.000 Strafakten angefallen. Zu deren Bearbeitung standen rund 53 Staatsanwälte zur Verfügung, die in mehreren Gruppen unter der Revision von Gruppenleitern zusammengefaßt, dem Behördenleiter unterstellt sind. Dieser ist nach dem monokratischen Behördenaufbau im Sinne des § 29 StPO der "Staatsanwalt" beim Landesgericht

- 2 -

für Strafsachen Wien; die übrigen bei der Staatsanwaltschaft Wien tätigen Staatsanwälte sind seine Stellvertreter, die in seinem Namen handeln und an seine Weisungen im Rahmen des Artikels 20 B-VG gebunden sind.

Da der Behördenleiter sohin die Sachverantwortung für die gesetzmäßige Bearbeitung von mehr als 100.000 Strafakten zu tragen hat, obliegt es ihm auch, im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung in seinem Amtsbereich die Leitlinie und die Grundsätze für die Anwendung und Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festzulegen, welchem Umstand in der gegenwärtigen Phase der Vollziehung des neuen Strafrechts besondere Bedeutung zukommt.

Wenngleich der Behördenleiter die volle Sachverantwortung zu tragen hat, können bei der Größenordnung der Staatsanwaltschaft Wien nur bestimmte Akten an ihn herangetragen werden, wie dies auf Grund von Erlässen der Oberbehörden, der Geschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft Wien und eigenen Vorstandsverfügungen vorgesehen ist. So obliegt vor allem die Revision meritorischer Erledigungen (Anklagen, Einstellungen) den Gruppenleitern.

Von allen übrigen Straffällen kann der Behördenleiter auf verschiedene Weise Kenntnis erlangen, so etwa durch Berichte der einzelnen Referenten und ihrer Gruppenleiter, aber auch durch Mitteilungen in Massenmedien sowie Vorsprachen von Parteien und deren Vertreter.

- 3 -

II.

Von den mehr als 100.000 im Jahr 1975 bei der Staatsanwaltschaft Wien angefallenen Strafsachen sind in dem in der Anfrage herausgestellten Zusammenhang 6 Fälle, die bis auf einen Fall noch gar nicht rechtskräftig beendet worden sind, in die Öffentlichkeit getragen und zum Anlaß einer Kritik an der Amtsleitung und am Führungsstil des Leiters der Staatsanwaltschaft Wien, Leitender Erster Staatsanwalt Dr. Otto F. Müller, genommen worden, die bis zum Vorwurf rechtswidriger Weisungserteilungen reichte.

Es handelt sich hiebei um folgende Fälle:

1. In einer Finanzstrafsache befand sich der Beschuldigte seit 12.6.1975 wegen Verabredungs- und Wiederholungsgefahr in Untersuchungshaft. Nachdem gegen den Beschuldigten bereits Anklage erhoben worden war, kam es am 15.7.1975 zur Haftprüfungsverhandlung vor der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, die den Haftgrund der Verabredungsgefahr weiterhin annahm. Der Sitzungsvertreter der StA Wien, es war dies nicht Frau Staatsanwalt Dr. Eckbrecht, war der Auffassung, daß nach den gegebenen Umständen ein Haftgrund nicht mehr vorlag; er meldete daher die Beschwerde gegen diesen Ratskammerbeschuß an. Am 15.7.1975 ersuchte der Leiter der StA Wien die Sachbearbeiterin StA Dr. Eckbrecht um Ausführung dieser Beschwerde. Die Beschwerdeausführung wurde am 21.7.1975 von StA Dr. Eckbrecht verfaßt und vom zuständigen Gruppenleiter revidiert. Am 4.8.1975 wurde diese Beschwerde von der Oberstaatsanwaltschaft Wien zurückgezogen, weil nach Ansicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit einem Erfolg dieser Beschwerde nicht zu rechnen war und im übrigen das Oberlandesgericht Wien infolge der gleichzeitig vom Beschuldigten erhobenen Beschwerde ohnedies die Haftfrage zu prüfen

- 4 -

hatte. Mit Beschuß des Oberlandesgerichtes Wien vom 6.8.1975 wurde der vom Beschuldigten gegen den Ratskammerbeschuß vom 15.7.1975 erhobenen Beschwerde nicht Folge gegeben. Am 12.8.1975 wurde der Beschuldigte zufolge Ablaufs der Zweimonatefrist des § 193 Abs. 2 StPO enthaftet. Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 31.10.1975 wurde der Angeklagte unter Ablehnung der in der Anklageschrift angenommenen Qualifikation des Betruges teils schuldig erkannt, teils freigesprochen und zu einer Geldstrafe von 300.000 S (im Nichteinbringungsfall zu 6 Monaten Freiheitsstrafe), zum Verfall von 736 Stück Teppichen und zu einer Wertersatzstrafe von 17,034.223,15 S (im Nichteinbringungsfall zu 1 Jahr Freiheitsstrafe) verurteilt. Gegen dieses Urteil haben der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft Wien Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung angemeldet. Eine Rückziehung des von der StA Wien angemeldeten Rechtsmittels ist nicht erfolgt.

Die Sachbearbeiterin der Staatsanwaltschaft Wien Dr. Eckbrecht war und ist weiterhin der Meinung, in dieser Finanzstrafsache vom Leiter der StA Wien drei rechtswidrige Weisungen erhalten zu haben, und zwar:

- a) Weisung vom 14.7.1975, in der Haftprüfungsverhandlung am 15.7.1975 "unbedingt" für die Enthaltung des Beschuldigten einzutreten;
- b) Weisung vom 15.7.1975, die in der Haftprüfungsverhandlung vom Sitzungsvertreter der StA Wien angemeldete Beschwerde auszuführen;
- c) Weisung vom 31.10.1975, die gegen das Urteil angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung zurückzuziehen.

Der Leiter der StA Wien hat sich zu diesem Vorwurf wie folgt geäußert:

- 5 -

Zu a): Er habe Dr. Eckbrecht niemals den Auftrag gegeben, "unbedingt" (gemeint: unbeschadet der Sachlage) für eine Enthaltung des Beschuldigten einzutreten. Hierfür habe auch gar kein Anlaß bestanden, weil schon vorher ein älterer Gruppenleiter als Sitzungsvertreter für diese Haftprüfungsverhandlung eingeteilt worden sei.

Zu b): Er habe im Einvernehmen mit dem Sitzungsvertreter der Haftprüfungsverhandlung, der seiner Auffassung gewesen sei, daß nach den gegebenen Umständen kein Haftgrund mehr vorlag und daher auch sofort gegen den Ratskammerbeschuß Beschwerde angemeldet hatte, die Sachbearbeiterin Dr. Eckbrecht um schriftliche Ausführung dieser Beschwerde ersucht.

Zu c): Er habe am 4.11.1975 im Tagebuch die Weisung vermerkt, daß vor allfälliger Ausführung des Rechtsmittels gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 31.10.1975 der Sachbearbeiter mit ihm Rücksprache zu halten habe, eine in ähnlich gelagerten Fällen übliche und der Bestimmung des § 5 Abs. 3 StAGo entsprechende Vorgangsweise, wonach der Behördenleiter Rechtsmittelschriften grundsätzlich selbst einer genauen Prüfung zu unterziehen habe.

2. In einer Finanzstrafsache, die einen ähnlich gelagerten Sachverhalt wie die unter 1. behandelte betraf, befand sich der Beschuldigte seit 22.7.1975 wegen des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr in Untersuchungshaft. Einem Enthaltungsantrag des Beschuldigten traten die Sachbearbeiterin Dr. Eckbrecht und der zuständige Gruppenleiter am 29.7.1975 entgegen, wobei im Tagebuch vermerkt wurde, daß die Enthaltung zu einem späteren Zeitpunkt in Erwägung gezogen werden könne, wenn der Beschuldigte zumindest zum überwiegenden Teil geständig wäre, zumal die Sammlung weiteren Beweismaterials unter Umständen noch Monate

- 6 -

dauern könnte. Der Leiter der StA Wien hat dieser Auffassung zugestimmt. Nach erfolgter Anklageerhebung wurde das Tagebuch am 5.9.1975 dem Leiter der Staatsanwaltschaft Wien mit einem neuerlichen Enthaltungsantrag des Beschuldigten vorgelegt. Am 8.9.1975, demnach 14 Tage vor Ablauf der Zweimonatefrist des § 193 Abs. 2 StPO, erging vom Leiter der Staatsanwaltschaft Wien der Auftrag, auch seitens der Staatsanwaltschaft die Enthaltung des Beschuldigten zu beantragen, weil der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr nicht mehr konkret gegeben sei. Dieser Enthaltungsantrag wurde von der Sachbearbeiterin Dr. Eckbrecht, die sich zunächst gegenüber ihrem Gruppenleiter geweigert hatte, einen ihrer Meinung nach durch die Sachlage nicht gerechtfertigten Enthaltungsantrag zu stellen, nach entsprechender Belehrung durch den Gruppenleiter verfaßt, von ihr und dem Gruppenleiter unterschertigt und dem Landesgericht für Strafsachen Wien am 8.9.1975 vor 15 Uhr 15, also noch während der Amtsstunden (7 Uhr 30 bis 15 Uhr 30) zugeleitet. Am 8.9.1975 um 15 Uhr 45 wurde vom Journaldienstrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die Enthaltung des Beschuldigten verfügt.

Eine Hauptverhandlung ist in dieser Finanzstrafsache bisher nicht durchgeführt worden.

Der Leiter der StA Wien hat weder auf den Zustellvorgang hinsichtlich des Enthaltungsantrages der Staatsanwaltschaft Wien Einfluß genommen noch in irgend einer Weise dahin gewirkt, daß mit diesem Enthaltungsantrag der Journaldienstrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien befaßt wird. Behauptungen und Mutmaßungen, der Behördenleiter habe mit dem Enthaltungsantrag gewartet, bis der zuständige Untersuchungsrichter nicht mehr im Gericht anwesend war, und habe den über die Sachlage nicht informierten Richter dazu gebracht, die Enthaltung durchzuführen, sind nach den Ergebnissen der

- 7 -

durchgeführten Erhebungen eindeutig widerlegt und entbehren demnach jeglicher Grundlage. Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, daß der Journaldienstrichter in gleicher Weise wie jeder andere Richter auch zur gewissenhaften und sorgfältigen Prüfung aller für seine Entscheidung maßgeblichen Umstände verpflichtet ist; reichen daher die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen für eine solche Prüfung nicht aus, dann hat er, sofern nicht zugleich ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verfahrenseinstellung vorliegt, mit seiner Entscheidung bis zur Beischaffung dieser Unterlagen zuzuwarten oder erforderlichenfalls die Entscheidung dem mit der Sache befaßten Untersuchungsrichter zu überlassen. Im vorliegenden Fall hat sich der Journaldienstrichter zu einer solchen Vorgangsweise nicht veranlaßt gesehen, sondern - wie bereits ausgeführt - antragsgemäß die Enthafung des Beschuldigten verfügt.

Die Sachbearbeiterin der StA Wien Dr. Eckbrecht war (und ist auch weiterhin) der Meinung, daß die vom Behördenleiter am 8.9.1975 erteilte Weisung, einen Enthaltungsantrag zu stellen, wegen des im damaligen Zeitpunkt noch vorliegenden Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr rechtswidrig gewesen sei. Der Leiter der StA Wien hat zu diesem Vorwurf ausgeführt, daß er nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und auch nach Rücksprache mit Dr. Eckbrecht und dem Gruppenleiter zu der Überzeugung gelangt sei, daß für die begründete Annahme einer weiteren Verdunkelungsgefahr keine bestimmten Tatsachen vorliegen würden, zumal der Angeklagte in Ansehung der Anklagefakten voll geständig, bezüglich der noch nicht enderledigungsreifen Fakten ein Sachverständigen-gutachten einzuholen und eine Verabredung des Beschuldigten mit diesem Sachverständigen von vornherein auszuschließen war. Der vom Beschuldigten am 2.8.1975 während der Untersuchungshaft abgefaßte Brief (Kassiber), auf den sich Dr. Eckbrecht

zur Begründung der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft berufen habe, habe einen Umstand betroffen, zu dem der Beschuldigte ohnehin geständig gewesen sei.

3. In einer anderen Finanzstrafsache wurden vom Angeklagten nach Eintritt der Rechtskraft der von der Staatsanwaltschaft Wien nach Berichterstattung an die Oberstaatsanwaltschaft Wien eingebrochenen Anklageschrift zur Stützung seiner bloß die subjektive Tatseite bestreitenden Verantwortung mehrere, sowohl an das Landesgericht für Strafsachen Wien als auch an die Staatsanwaltschaft Wien gerichtete Anträge gestellt, die den Vorsitzenden des Schöffengerichtes einerseits zur Abberaumung der zunächst für den 23.9.1975 vorgesehenen Hauptverhandlung sowie andererseits zur Vernehmung eines bis dahin in dieser Strafsache nicht vernommenen, in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Zeugen am 5.11.1975 im Rechtshilfeweg durch das Bezirksgericht Salzburg veranlaßten. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie der inzwischen durchgeföhrten Beweisaufnahme wurden die Akten vom Leiter der Staatsanwaltschaft Wien mit Bericht vom 27.11.1975 der Oberstaatsanwaltschaft Wien zur neuerlichen Beurteilung der Frage vorgelegt, ob im Hinblick auf die ergänzende Beweisaufnahme die Anklage aufrecht erhalten werden solle, da die Beweislage hinsichtlich der subjektiven Tatseite ungünstig sei. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien entschied auf Aufrechterhaltung der Anklage und stellte den Strafakt im Hinblick auf die mit Jahresende ablaufende Verjährungsfrist unverzüglich der Staatsanwaltschaft Wien zurück. Nach einer zweitägigen Hauptverhandlung wurde der Angeklagte mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 30.12.1975 mangels Nachweises der subjektiven Tatseite

- 9 -

gemäß § 259 Z. 3 StPO freigesprochen. Gegen dieses Urteil wurde von der Staatsanwaltschaft Wien im Einvernehmen mit der Oberstaatsanwaltschaft Wien kein Rechtsmittel erhoben.

Mit dieser Finanzstrafsache ist der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien erstmals im September 1975 auf Grund einer Vorsprache des Verteidigers des Angeklagten befaßt worden, dem er hiebei nicht die Zurückziehung der Anklage zusagte, sondern bloß in Aussicht stellte, den Antrag auf Rückziehung der Anklage nach Vorliegen der ergänzenden Beweisaufnahme überprüfen zu lassen.

4. Im Herbst 1975 hat sich ein ehemaliger Abgeordneter zum Nationalrat nach dem Stand des beim Landesgericht für Strafsachen Wien gegen seinen Sohn anhängigen Strafverfahrens beim Leiter der Staatsanwaltschaft Wien erkundigt. Es wurde ihm vom Leiter der StA Wien mitgeteilt, daß eine Voruntersuchung wegen Verdachtes des Vergehens der Begünstigung nach § 299 StGB anhängig sei. Die Einflußnahme des Leiters der Staatsanwaltschaft Wien auf dieses Strafverfahren, bei dem es sich um keine Haftsache handelt, hat sich bisher darauf beschränkt, daß er nach der am 8.1.1976 erfolgten Vorlage des Tagebuchs ergänzende Erhebungen veranlaßt hat. Die Voruntersuchung ist derzeit noch nicht beendet.

5. In einer wegen Verdachtes des Widerstands gegen die Staatsgewalt (in zwei Fällen) nach § 269 Abs. 1 StGB anhängigen Strafsache wurde vom Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft Wien gegen den Beschuß der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 12.11.1975, mit dem die Aufhebung der aus dem Grunde der Wiederholungsgefahr verhängten Untersuchungshaft beschlossen worden war, Beschwerde angemeldet.

- 10 -

Der Leiter der StA Wien wurde am 13.11.1975 auf Grund einer Vorsprache des Verteidigers des Beschuldigten mit dieser Haftsache befaßt. Er hielt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage mit dem Sachbearbeiter und dem zuständigen Gruppenleiter Rücksprache, worauf der Gruppenleiter im Einvernehmen mit dem Behördenleiter die angemeldete Beschwerde zurückziehen ließ.

In dieser Strafsache wurde am 20.2.1976 hinsichtlich eines Faktums Strafantrag gegen den Beschuldigten wegen § 269 Abs. 1 StGB gestellt und hinsichtlich des zweiten Faktums die Einstellungserklärung gem. § 109 StPO abgegeben. Vom Leiter der Staatsanwaltschaft Wien wurde in dieser noch anhängigen Strafsache keine Weisung erteilt.

6. Gegen ein Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 3.10.1975, mit dem der Angeklagte im Sinne der Anklage schuldig erkannt, jedoch unter Bedachtnahme auf eine frühere Verurteilung keine Zusatzstrafe verhängt worden war, wurde vom Angeklagten Nichtigkeitsbeschwerde und vom Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft Wien Berufung angemeldet. Der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien wurde am 15.10.1975 auf Grund einer Vorsprache des Verteidigers mit dieser Strafsache befaßt. Er ersuchte lt. Tagebucheintragung vom 15.10.1975 den Sachbearbeiter um Rücksprache vor allfälliger Ausführung der angemeldeten Berufung. Auf Grund dieser nach Einlangen des Gerichtsaktes erfolgten Rücksprache und einer auch vom zuständigen Gruppenleiter eingeholten, durch einen Tagebuchvermerk vom 18.11.1975 festgehaltenen Stellungnahme wurde die Berufung der Staatsanwaltschaft Wien schriftlich ausgeführt. Eine Rechtsmittelentscheidung des Obersten Gerichtshofes liegt derzeit noch nicht vor.

- 11 -

Gerade der Umstand, daß die Berufung der Staatsanwaltschaft Wien ausgeführt wurde, beweist die Haltlosigkeit der dem Verteidiger lt. "Profil" Nr. 51/75 unterlegten Äußerung: "Das geht doch nicht. Da geh' ich zum Otto F., der zieht die Berufung zurück".

III.

Die in der Öffentlichkeit erfolgte Kritik an der Amtsleitung und am Führungsstil des Leiters der Staatsanwaltschaft Wien gebietet es, hier der vom Leiter der Staatsanwaltschaft Wien abgegebenen Stellungnahme Raum zu geben:

"Nach meinem Amtsantritt am 14.5.1975 bin ich auf Vorgänge gestoßen, die eine straffere Behördenleitung erforderlich erscheinen ließen; so wurde mir etwa ein Konflikt zwischen einem Gruppenleiter und einem ihm unterstellten Staatsanwalt wegen Nichtbeachtung der Revisionspflicht bekannt. Des weiteren stellte ich fest, daß bei Auslegung bestimmter Rechtsfragen uneinheitlich vorgegangen wurde, Berichte an Oberbehörden weitschweifig und uneinheitlich abgefaßt worden waren, die Zahl überjähriger, unerledigter Akten relativ hoch war, die Verfahren im allgemeinen und jener mit Untersuchungshaft verbundenen im besonderen relativ lange dauerten und die Zahl von Haftsachen an sich hoch war, was auch die Oberstaatsanwaltschaft Wien veranlaßte, ausdrücklich zu meinen Händen auf die Abstellung solcher Mängel hinzuwirken.

Ich ergriff daher - stets im Einvernehmen mit der Personalvertretung (Dienststellenausschuß bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien) - zunächst die unbedingt

- 12 -

notwendigen Rationalisierungs- und Organisationsmaßnahmen zur Straffung des Dienstbetriebes, der Beschleunigung des Vorverfahrens und zur strengen Prüfung der Voraussetzungen für die Verhängung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft, wie dies schon in den Justizministerialerlassen vom 25.11.1873, Zl. 14956, und 12.12.1900, JMVBl. Nr. 45, und in der Vorstandsverfügung der Staatsanwaltschaft Wien vom 3.3.1964, Jv 785-7/64, aufgetragen wurde.

Meinen Arbeitsstil gegenüber den mir unterstellten Gruppenleitern und Referenten richtete ich nach dem Vorbild der seit 3 Jahrzehnten von der Oberstaatsanwaltschaft Wien und dem Bundesministerium für Justiz bestens bewährten Übung aus, erforderlichenfalls in der einzelnen Strafsache Besprechungen mit den zuständigen Sachbearbeitern und Gruppenleitern zu führen, um solcherart den für ein gutes Arbeitsklima mir notwendig scheinenden Konsens verschiedener Auffassungen über bestimmte Rechtsfragen herbeizuführen und bei dieser Gelegenheit auch die mir noch nicht persönlich bekannten Kollegen kennenzulernen.

Diese Besprechungen mit meinen Mitarbeitern führte ich nach Maßgabe dienstlicher Erfordernisse mit großem Zeitaufwand sowie tolerant und behutsam. Es ergab sich sohin bei dieser in erster Linie auf die Herbeiführung der Meinungsübereinstimmung abzielenden Arbeitsmethode - abgesehen von der Weitergabe von Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft Wien - auch gar nicht die Notwendigkeit, selbständig Weisungen zur Enderledigung, d.h. zur Einstellung eines Verfahrens oder zur Anklageerhebung zu erteilen (dies wollte ich auch in der Fernsehsendung 'Horizonte' am 17.2.1976 mit meiner Erklärung zum Ausdruck bringen, daß ich keine 'meritorischen' Weisungen erteilt habe).

Wenn im übrigen etwa in Ansehung der Frage der Verhängung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft oder der Ergreifung bzw. Ausführung eines Rechtsmittels der

- 13 -

Staatsanwaltschaft Wien nach derartigen Besprechungen kein Konsens erzielt wurde, was übrigens verhältnismäßig selten vorkam, dann entschied ich - nach Lage des Falles erst nach Anhörung des zuständigen Gruppenleiters - durch Erteilung der meiner Überzeugung nach sachlich gerechtfertigten und mir rechtmäßig erscheinenden Weisung oder schloß mich der Ansicht meiner Mitarbeiter an.

In der von mir praktizierten Vorgangsweise hinsichtlich der Leitung der Behörde und Menschenführung erscheint mir das Postulat nach einer fortschreitenden Demokratisierung der Verwaltung durch Mitgestaltung meiner Vertreter im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien in hohem Maße verwirklicht.

Der in der Öffentlichkeit erhobene Vorwurf, ich hätte meine Weisungsbefugnis 'über die Köpfe der Referenten hinweg' ausgeübt, geht sohin ins Leere.

Übrigens liefern objektiven Beweis für die Richtigkeit und den sichtbaren Erfolg des von mir gewählten Arbeitsstils unter anderem die Äußerungen der Personalvertretung, die jeweiligen Monatsberichte an die Oberstaatsanwaltschaft Wien und der von mir erstattete - ausführliche - Wahrnehmungsbericht für das Jahr 1975, Jv 32-23/76, die in signifikanter Weise die einsatzfreudige und aufgeschlossene Mitarbeit der Staatsanwälte zum Ausdruck bringen. Danach konnte beispielsweise die Anzahl überjähriger alter Akten und der offenen laufenden Geschäftsstücke auf ein seit vielen Jahren nicht erreichtes Maß gesenkt und die Dauer der Vorverfahren, insbesondere jener mit Untersuchungshaft verbundenen sowie die Anzahl der Untersuchungsgefangenen in Erfüllung der den staatsanwaltschaftlichen Behörden gemäß dem § 193 Abs. 1 StPO aufgetragenen Verpflichtung, darauf hinzuwirken, daß die Haft so kurz wie möglich dauere, an sich erheblich reduziert werden. Damit konnte ich auch den vom Obersten Gerichtshof in seinen Berichten über die

- 14 -

Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen des Obersten Gerichtshofes in den Jahren 1972 und 1974 wiederholt aufgezeigten Übelstand in Ansehung der im Verhältnis zu den zu erwartenden Strafen offenbar unangemessen langen Dauer der Untersuchungshaft weitgehend beseitigen.

Hiebei ließ ich mich stets - gestützt auf die zwingende Fundamentalvorschrift des § 3 StPO und die im Verfassungsrang stehenden einschlägigen Bestimmungen der Menschenrechtskonvention - nur von der Absicht leiten, dem Gesetz und der Gerechtigkeit mit Vernunft, menschlich und wirksam zum Durchbruch zu verhelfen. Darin erblicke ich die optimale Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung als Staatsanwalt, nicht nur einseitig als Partei, sondern auch als Behördenorgan stets unparteiisch und objektiv vorzugehen sowie auf ein solches Vorgehen meiner Vertreter hinzuwirken."

Der Obmann des Dienststellenausschusses bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien, StA Dr. Gerhard Bassler, hat mir mit Schreiben vom 22.3.1976 eine Ausfertigung des Beschlusses des Dienststellenausschusses bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 22.3.1976 übermittelt. Dieser Beschuß lautet im Wortlaut:

"Zu den verschiedenen Meldungen in den Massenmedien und anlässlich einer Debatte im Nationalrat vom 26.2.1976 über die Staatsanwaltschaft Wien, wonach bei der Staatsanwaltschaft Wien ein frostiges Arbeitsklima herrsche, die Arbeitsleistung unter ständigen Auseinandersetzungen leide, der Behördenleiter mehr Kontakt mit Rechtsanwälten als mit Sachbearbeitern pflege und über die Köpfe der Referenten hinweg entscheide und Strafanzeigen ohne ausreichende Begründung zurückgelegt werden, stellt der Dienststellenausschuß fest:

- 15 -

Diese Vorwürfe sind unrichtig.

Das bei der Staatsanwaltschaft Wien schon seit jeher herrschende ausgezeichnete, durch Teamwork besonders gekennzeichnete Arbeitsklima hat keine Änderung erfahren. Der Behördenleiter Dr. Otto Müller ist stets bemüht, auch bei der Lösung schwieriger Probleme und bei differenten Auffassungen in Sachfragen das Einvernehmen mit jedem einzelnen Referenten herzustellen. Fallweise vorsprechende Rechtsanwälte beeinträchtigen in keiner Weise die Möglichkeit, mit dem Behördenleiter Rücksprache zu halten. Von ständigen Auseinandersetzungen, unter denen die Arbeitsleistung leide, sowie von einem frostigen, gespannten oder sogar unzumutbaren Arbeitsklima kann somit keine Rede sein. Völlig unrichtig und jeder Sachkenntnis entbehrend ist die Behauptung, daß bei der Staatsanwaltschaft Wien Strafanzeigen ohne ausreichende Begründung zurückgelegt würden.

Daß die Staatsanwaltschaft Wien - entgegen anderslautenden Behauptungen - ihre Aufgaben bestens erfüllt, ergibt sich auch aus den monatlichen Berichten sowie dem Jahresbericht über die Tätigkeit bei den Staatsanwaltschaften an die Oberbehörden.

Als Beweis für die gute Zusammenarbeit sei noch erwähnt, daß in allen vom Behördenleiter gesetzten Rationalisierungs- und Organisationsmaßnahmen volles Einvernehmen mit der Personalvertretung erzielt werden konnte.

Der Dienststellenausschuß erblickt in solchen unsachlichen Angriffen mit Besorgnis den Versuch, das Vertrauen in die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften zu erschüttern."

- 16 -

IV.

Der Oberstaatsanwalt in Wien hat am 29.3.1976 dem Bundesministerium für Justiz berichtet, daß bei objektiver Prüfung des Sachverhaltes von rechtswidrigen, dem pflichtgemäßen Ermessen widersprechenden Weisungen des Behördenleiters Dr. Müller nicht gesprochen werden könne.

Grundsätzlich sei zu sagen, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Angehörigen einer Dienststelle und ihrem Behördenleiter beiden Teilen der Dienstaufsichtsweg an den Oberstaatsanwalt offen stehe, der seinerseits die Möglichkeit habe, solche Meinungsverschiedenheiten im eigenen Wirkungsbereich zu bereinigen, erforderlichenfalls aber die Angelegenheit an das Bundesministerium für Justiz heranzutragen. In der gegenständlichen Sache sei dieser im Gesetz vorgesehene Weg nicht beschritten, sondern damit sofort die Öffentlichkeit befaßt worden. Auffassungsunterschiede, die auf eine verschiedenartige, jedoch zulässige Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen seien, ließen sich grundsätzlich nie vermeiden, sie seien aber bisher immer in einer beide Seiten zufriedstellenden Art und Weise einer Lösung zugeführt worden. Irgendwelche präventive Maßnahmen, daß solche Meinungsverschiedenheiten nicht in die Öffentlichkeit getragen werden, könne er jedoch nicht in Vorschlag bringen.

Es stehe fest, daß die gegenständliche an die Öffentlichkeit getragene Angelegenheit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Arbeitsintensität und das Arbeitsklima der Staatsanwaltschaft Wien sowie auf das dort bestehende freundliche Arbeitsklima gezeitigt habe, sodaß er unter Abwägung aller Umstände keinen Anlaß zu irgendwelchen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen gefunden habe.

- 17 -

Ich habe diesen Bericht des Oberstaatsanwaltes in Wien zur Kenntnis genommen.

V.

Ich fühle mich gerade im Hinblick auf die in den Medien geführte aktuelle Diskussion rechtspolitischer Probleme verpflichtet, Feststellungen eines maßgeblichen österreichischen Strafrechtslehrers, nämlich des Vorstandes des Instituts für Strafrecht und Strafprozeßrecht an der Universität Graz, Univ.Prof. Dr. Reinhard Moos, die er an die Gestaltung der in der Anfrage erwähnten Fernsehsendung in einem an den Leiter dieser Fernsehsendung Kurt Tozzer gerichteten Brief vom 18.2.1976 geknüpft hat, im Einvernehmen mit Univ.Prof. Dr. Moos hier wörtlich wiederzugeben:

"Sehr geehrter Herr Tozzer!

Erlauben Sie mir bitte, daß ich kurz zu Ihrer Sendung 'Horizonte' Stellung nehme, die ich soeben im Fernsehen gesehen habe. Durch Ihre Sendung entsteht der Eindruck, als werde die Untersuchungshaft in Wien neuerdings in einer rechtlich und rechtspolitisch nicht vertretbaren Weise gehandhabt. Diese rechtspolitische Kritik brachte besonders der Abgeordnete Zeillinger zum Ausdruck, wenn er feststellte, daß lediglich in Wien sich derartige Verhältnisse anbahnen, während, wie er mit offensbarer Befriedigung meinte, im übrigen Lande die Untersuchungshaft so gehandhabt werde, wie man es seit Jahrzehnten gewohnt sei. Ich habe in Ihrer interessanten Sendung vermißt, daß Sie zu dieser rechtspolitischen Frage Stellung nehmen. Es könnte doch sein, daß die Verhältnisse, wie sie seit Jahrzehnten in Österreich üblich waren, nicht so weitergehen

- 18 -

sollten und deshalb Änderungen begrüßenswert sind. Das müßte selbst dann gelten, wenn die Art, wie solche neue Tendenzen durchgesetzt werden, Reibungen verursachen. Zieht man das in Betracht, so kann man nicht übersehen, daß das österreichische Recht der Untersuchungshaft und die österreichische Haftpraxis unserem Lande in den Sechzigerjahren vor der Europäischen Menschenrechtskommission sehr erhebliche Schwierigkeiten gemacht haben. Von 11 Urteilen, die der Europäische Gerichtshof seit seinem Bestehen gefällt hat, haben allein 4 die Dauer der Untersuchungshaft in Österreich betroffen. Diese Verurteilungen unseres Landes und die dabei zu Tage getretene Haftpraxis, sind kein Ruhmesblatt. Aber nicht genug damit. Wie eine rechtsvergleichende Untersuchung des Max-Planck-Instituts in Freiburg im Breisgau in der BRD 1971 ergeben hat, ist Österreich das Land mit den meisten Untersuchungshäftlingen pro Einwohner in ganz Europa. Ein Vergleich mit Bayern, das rund 3 Millionen mehr Einwohner hat als Österreich, aus dem Jahre 1968 ergab, daß Österreich mehr als doppelt soviel Gesamtverhaftungen zu verzeichnen hat. Die Gründe dafür liegen in einer autoritären Staatsauffassung, die insoweit noch von den strafprozeßrechtlichen Vorstellungen der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts geprägt ist. Ich habe mich in der genannten Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts (Die Untersuchungshaft im deutschen, ausländischen und internationalen Recht, Bonn, Röhrscheid-Verlag) mit dieser Problematik auseinandergesetzt und klarzumachen versucht, daß sich hier im Interesse Österreichs etwas ändern muß. Die Reform des Rechts der Untersuchungshaft von 1971 hat dazu die Rechtsgrundlagen geschaffen. Wie jedoch die Statistik der Rechtspflege ausweist, sind die Haftziffern nur im Jahre 1972 von 13.145 auf 12.575 zurück-

- 19 -

gegangen. Sie betragen bereits 1973 13.778 und stellen damit einen traurigen Rekord der Nachkriegszeit dar. Auf diesem Hintergrund von einer weichen Welle zu sprechen, ist sicher nicht angebracht. Es dreht sich vielmehr darum, von einer exzessiven Haftpraxis endlich zu normalen Verhältnissen zu kommen.

In Ihrer Sendung ist es deutlich zum Ausdruck gekommen, daß es nicht richtig sein könne, wenn jemand der eines Verbrechens dringend verdächtig ist, nicht in Untersuchungshaft kommt, zumal, wenn es sich noch um ein schweres Verbrechen handelt. Dieser Standpunkt mag derjenige der Volksseele sein, er ist aber nicht der des Gesetzes. Die Untersuchungshaft dient nicht zum vorläufigen Strafvollzug, sondern sie soll die Durchführung eines Strafverfahrens ermöglichen, das schließlich mit einem Urteil endet, mit welchem erst über die Schuld des Verdächtigen endgültig entschieden wird. Ich glaube, es wäre besser gewesen, wenn Sie die Bevölkerung nicht in Ihrem Rachebedürfnis unterstützt hätten, sondern darauf hingewiesen hätten, daß folgende Vorschrift der Europäischen Menschenrechtskonvention in Österreich Verfassungsrang besitzt: 'Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.' (Art. 6 Abs. 2 MRK). Von dieser Unschuldsvermutung, die schließlich jedem von uns zugute kommen kann und die auf dem Hintergrund der Überzeugung steht, daß nach Leib und Leben die persönliche Freiheit unser höchstes Gut ist, dürfen nur unter gesetzlich eng beschriebenen Voraussetzungen Ausnahmen gemacht werden. Liegen keine überzeugenden Anhaltpunkte dafür vor, daß einer der Haftgründe der StPO gegeben ist, so ist der Verdächtige freizulassen, und sei er der Tat auch noch so verdächtig und sei die Tat auch noch so schlimm. Er soll und wird verurteilt werden, er soll aber

- 20 -

nicht schon vor dem Urteil dem Vorurteil anheimfallen. Er soll ferner nicht zum bequemen Untersuchungsobjekt der Strafverfolgungsbehörden gemacht werden. Es ist gesetzlich nicht zulässig, einen Verdächtigen nur deshalb in Untersuchungshaft zu nehmen, um ihn dort bequemer auszuforschen zu können und ihn auf diese Weise weichmachen zu können. Gerade das aber geschieht.

Jemanden vor seiner Verurteilung einzusperren, ist auch deshalb sinnwidrig, weil diese Haft den Zwecken des Strafvollzugs nicht dienen kann, aber später durch die obligatorische Anrechnung auf die Strafe den Strafvollzug verkürzt.

Ohne die Verhältnisse in Wien näher zu kennen, habe ich den Eindruck, daß man an der Spitze der Justiz und der Staatsanwaltschaft versucht, zu einem menschlicheren und rationalen Strafrecht zu kommen. Natürlich muß man sich dann von jahrzehnte- und jahrhundertealten Volks- und Justizbräuchen im einen oder anderen Punkt trennen. Wenn Sie diese neue Entwicklung unterstützen könnten oder wenigstens die Menschen bedenklich machen könnten, daß etwas mehr Liberalität nicht unvernünftig ist, der Sache, um die es geht, nicht schadet, sondern unserer Rechtskultur nützt, so wäre damit viel gewonnen."

VI.

Zur praktischen Handhabung der Bestimmungen über die Untersuchungshaft und zu der den Staatsanwaltschaften obliegenden Aufgabe, insbesondere in diesem Bereich erforderlichenfalls auch zugunsten des Beschuldigten einzuschreiten, ist grundsätzlich festzuhalten:

- 21 -

Die österreichische Bundesgesetzgebung verfolgt bereits seit längerem die Tendenz, die Zahl der Fälle, in denen ein wegen einer strafbaren Handlung Verdächtiger in Haft zu nehmen ist, zu verringern, und ebenso in den Fällen, in denen dennoch eine Haft verhängt wird, diese Haft abzukürzen. Einen besonders nachhaltigen Ausdruck hat diese Tendenz in dem am 7.7.1971 mit den Stimmen der überwältigenden Mehrheit der Abgeordneten aller im Nationalrat vertretenen Parteien verabschiedeten Strafrechtsänderungsgesetz, BGBI. Nr. 273, gefunden. Dieses Gesetz hat in seinen strafrechtlichen Bestimmungen nicht nur eine engere Fassung der Gründe für die Verhängung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft, die Einführung gelinderer Mittel anstelle der Haft, eine ausdrückliche zeitliche Begrenzung der Haft und ein obligatorisches Haftprüfungsverfahren gebracht, sondern es war darüber hinaus ganz allgemein von dem Bestreben geleitet, die Untersuchungshaft einzudämmen. Dies ist sowohl im Bericht des Justizausschusses des Nationalrates ausdrücklich bemerkt (512 BlgNR XII. GP) als auch von mehreren Abgeordneten in der Plenardebatte begrüßt worden (Sten.Prot. S. 3.805 - Dr. Hauser, S. 3.814 f. - Zeillinger, S. 3.874 - Blecha). Insbesondere möchte ich die Auffassung des Abg. Dr. Hauser unterstreichen: "Eine Gesellschaft, die es mit der Freiheit des einzelnen ernst meint, muß es auch mit den rechtsstaatlichen Beschränkungen der Freiheit genau nehmen."

In dieselbe Richtung einer Zurückdrängung der Zu- Vorhaft weisen aber mittelbar auch die am 23.1.1974 ebenfalls mit / stimmung der Abgeordneten aller im Nationalrat vertretenen Parteien in zweiter Lesung angenommenen einschlägigen Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches, BGBI. Nr. 60/1974. Das ergibt sich einmal daraus, daß in diesem Gesetz zahlreiche Strafsätze auf ein Ausmaß herabgesetzt worden sind, in dem die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die sog. relativ obligatorische Untersuchungshaft nicht mehr

- 22 -

zum Tragen kommen. Eine weitere Einschränkung ergibt sich daraus, daß das neue Strafgesetzbuch für den Fall, daß ein Gericht bloß eine Freiheitsstrafe im Ausmaß bis zu sechs Monaten für angemessen hält, grundsätzlich die Verhängung einer Geldstrafe anstelle dieser Freiheitsstrafe vorschreibt. Da nun nach § 193 Abs. 2 StPO die Untersuchungshaft aufzuheben ist, sobald ihre Dauer im Verhältnis zu den zu erwartenden Strafen offenbar unangemessen ist, wird in derartigen Fällen unabhängig von allen übrigen Voraussetzungen eine Untersuchungshaft von vornherein nur ausnahmsweise verhängt werden dürfen.

Die Tendenz insbesondere der neueren Strafgesetzgebung auf dem Gebiet des Haftrechtes ist somit eindeutig auf eine Zurückdrängung der Haft gerichtet. Damit ist es aber nach dem System des österr. Strafverfahrensrechtes ebenso eindeutig, daß es auch und gerade Sache der als öffentliche Ankläger einschreitenden Staatsanwaltschaften ist, diese Tendenz im Rahmen ihres Wirkungsbereiches wahrzunehmen. Dies folgt einerseits aus dem im § 193 Abs. 1 StPO verankerten Grundsatz, wonach sämtliche im Strafverfahren beteiligten Behörden verpflichtet sind, darauf hinzuwirken, daß die Haft so kurz wie möglich dauere, andererseits ergibt es sich aus der grundlegenden Bestimmung des § 3 StPO, wonach alle im Strafverfahren tätigen Behörden die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen verpflichtet sind. Der Staatsanwalt "muß deshalb belastenden und entlastenden Umständen mit gleicher Sorgfalt nachgehen, das Gericht auf beide mit gleichem Nachdruck aufmerksam machen" (Bertel, Grundriß des österr. Strafprozeßrechtes, Wien 1975). Es ist geradezu ein Kennzeichen des österreichischen Angeklagtenprozesses, daß damit auch die Wahrnehmung der gesetzlich

- 23 -

geschützten Interessen des Beschuldigten, einschließlich der Wahrung seiner Rechte in bezug auf die Untersuchungshaft, mit in die Hände der Staatsanwaltschaften gelegt sind.

Dem Gesetzgeber unserer Zeit ist es aufgegeben, die richtige Mitte zu finden, um den widerstreitenden Interessen - Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches einerseits und möglichste Schonung der Persönlichkeitsrechte des einer strafbaren Handlung Verdächtigen anderseits - optimal gerecht zu werden (s. Nowakowski, Die Grund- und Menschenrechte in Relation zur strafrichterlichen Gewalt, ÖJZ 1965, S. 281 ff.). Den vollziehenden Organen, Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Strafgerichten ist es aufgegeben, diese vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen nachzuvollziehen. Das Bundesministerium für Justiz wird daher im Rahmen seines Wirkungsbereiches weiter dahin wirken, daß den Auffassungen des Gesetzgebers durch eine möglichst einheitliche Gesetzesanwendung zum Durchbruch verholfen wird.

Damit erscheinen die in der Anfrage unter 1. bis 3. gestellten Fragen beantwortet.

31. März 1976
Der Bundesminister:

Bwoda